

Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) über Ladenöffnungszeiten 2023

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

1. Am Sonntag, den 3. September 2023 dürfen im Zentrum von Halle-Neustadt, Neustädter Passage, alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 385) in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr anlässlich des 27. Neustädter Sommerfestes 2023 geöffnet sein.
2. Der § 9 des LöffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 3334), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2970) und des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (MuSchG) (BGBl. I, S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 57 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2652) sind zu beachten.
3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Sicherheit, Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale) Raum 8.20 und 8.22 während der üblichen Sprechzeiten nach vorheriger Terminabsprache (0345 221 1232 oder 0345 221 1202) oder im Internet unter www.halle.de/de/Verwaltung/Satzungen/ eingesehen werden.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 des LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Gemäß § 7 Abs. 4 dieses Gesetzes darf die Öffnung fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 Uhr bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Zuständig für die Erlaubnis der zusätzlichen Ladenöffnungszeiten ist die Gemeinde, in diesem Fall die Stadt Halle (Saale).

Der besondere Anlass ist am Sonntag, den 3. September 2023 mit dem 27. Neustädter Sommerfest gegeben. Das Neustädter Sommerfest findet vom 2. – 3. September 2023 auf dem Neustädter Platz vor dem Neustadt Center und in der Neustädter Passage statt. Damit erstreckt sich der Veranstaltungsbereich erfahrungsgemäß über den gesamten Neustädter Platz vor dem Neustadt Center und über die Neustädter Passage. Das Sommerfest findet in diesem Jahr erstmalig neben dem traditionellen Samstag auch am Sonntag statt. Veranstalter des Neustädter Sommerfestes ist der Halle-Neustadt-Verein e.V. Der Verein fördert das weitere Zusammenwachsen von Halle und Halle-Neustadt. Er wirkt für die städtebauliche, wirtschaftliche,

ökologische, soziale und kulturelle Weiterentwicklung Halle-Neustadts als Stadtteil von Halle (Saale) und leistet Beiträge, um Lösungsansätze für unmittelbar anstehende Probleme und langfristig zu gestaltende strategische Fragen im breiten Konsens angehen zu können. Er fördert dabei die Beteiligung der Bewohnenden in die Entscheidungsfindung. Als überparteilicher und unabhängiger Verein wirkt er für ein pluralistisches und demokratisches Gemeinwesen.

Der besondere Sachgrund, der mit dem ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff des „besonderen Anlasses“ für eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen verlangt wird, ist mit dieser anlassgebenden Veranstaltung, dem 27. Neustädter Sommerfest, gegeben. Insbesondere mit der Erweiterung des Festes auf den Sonntag, den 3. September 2023, rechnet der Verein mit einer stärkeren Beteiligung von weiteren Halle-Neustädter Akteuren und damit mit einem weit aus höherem Aufkommen an Besuchenden. Durch die gezielte und über die Grenzen des Einzugsbereiches von Halle-Neustadt hinaus geplante Werbung sollen nicht nur die Einwohnenden von Halle-Neustadt angezogen werden, sondern auch Gäste über diesen Stadtteil hinaus.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu § 14 LadSchlG ausgeführt, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besuchsstrom anziehen, Anlass für eine Ladenöffnung geben können; der Besuchsstrom dürfe nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung müsse diese als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheinen (BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1989 – BVerwG 1 B 153/89 – Juris Rn. 3 und Urteil vom 11. November 2015 – BVerwG 8 CN 2/14 – Juris Rn. 24). Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung bleibt hiernach nur dann im Hintergrund, wenn der Besuchsstrom, den die anlassgebende Veranstaltung für sich genommen auslöst, die Zahl der Besuchenden übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besuchsströme ist auf eine gemeindliche Prognose zurückzugreifen (BVerwG, Urteil vom 11. November 2015, BVerwG 8 CN 2/14).

Prognose:

Das 27. Neustädter Sommerfest wird sich über zwei Veranstaltungstage in diesem Jahr erstrecken und die Besuchszahl soll damit erheblich gesteigert werden. Zusätzlich zu den Veranstaltungshöhepunkten geselliger Art sollen sich noch mehr halesche Vereine, Einrichtungen und Firmen präsentieren können. Die Angebotsstruktur für Familien und Kinder soll dahingehend erweitert werden, dass noch mehr Informationsstände auf dem Festgelände etabliert werden und Vereine zum Mitmachen auffordern. Insbesondere soll das interkulturelle Zusammensein gefördert und unterstützt werden. Der Stadtteil Halle-Neustadt ist insbesondere geprägt von sozial schwächeren Bewohnenden und von einem hohen Anteil an ausländischen Bewohnenden. Der Verein fördert insbesondere die Integration dieser Bevölkerungsgruppen und erwartet daher durch die Erweiterung des Sommerfestes ein bedeutend höheres Besuchsaufkommen. Unter Berücksichtigung der in den Vorjahren durchgeführten Veranstaltungen mit einem durchschnittlichen stündlichen Besuchsaufkommen von ca. 700 Besuchenden (Durchschnitt 2022) ist die Erhöhung der Besuchszahlen insbesondere prognostiziert für den Sonntag sehr wahrscheinlich. Städtische Erfahrungen zeigen, dass Sonntagsveranstaltungen mehr Besuchende anziehen. Das Freizeitverhalten hat sich dahingehend entwickelt, dass gerade Feste im Außenbereich mehr besucht werden. Das Neustadtfest bietet darüber hinaus viele kostenlose Aktionen für Familien und Kinder an. Der Veranstalter rechnet mit einer Frequentierung von 50.000 Besuchenden über das

Festwochenende. Das würde für den Sonntag hochgerechnet ca. 4000 Besuchende pro Stunde ergeben. Belastbare Erhebungen konnten nicht vorgelegt werden.

Mit der Erweiterung des Festes auf einen Sonntag, der Erweiterung der Angebote und der Flächenerweiterung muss jedoch von einer Erhöhung der Besuchszahlen ausgegangen werden. Realistisch betrachtet wird der Sonntag der am stärksten besuchte Veranstaltungstag sein. Damit werden die Nachmittagsstunden zum Neustädter Sommerfest die höchsten Besuchszahlen aufweisen. Somit ist die Erhöhung um das Doppelte auf ein Besuchsaufkommen von 1.400 – 1.500 Gästen pro Stunde durch die Erweiterung auf einen Sonntag und anhand der Entwicklungszahlen der vergangenen Jahre als realistisch einzuschätzen. Betrachtet wurden insbesondere die Besuchszahlen in den letzten Jahren. Im Jahr 2016 besuchten durchschnittlich 280 Gäste stündlich das Neustädter Sommerfest, im Jahr 2017 waren es bereits 430 Gäste und im Jahr 2022 700 Gäste pro Stunde. Die Zahlen belegen, dass sich das Fest in der Mitte von Halle-Neustadt stetig entwickelt hat. Durch das Engagement des Vereins im Zusammenwirken mit den Gewerbetreibenden vor Ort wird das diesjährige Neustädter Sommerfest nicht nur um den Veranstaltungstag, den Sonntag erweitert, sondern es wird auch die Zahl der beteiligten Akteure und damit einhergehend die Veranstaltungsfläche erweitert.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung in Bezug auf die Ermittlung einer werktäglichen Vergleichszahl hat die Stadt Halle (Saale) entsprechende statistische Erhebungen zur Besuchsstruktur und der entsprechenden Motivationslage der Besuchenden des Neustadt Centers aus dem Jahr 2022 ausgewertet.

Eine Zählung an den Zugängen zum Center ergaben an den vier Samstagen im Monat September 2022 eine Besuchszahl von 5.253 – 8.714 Personen. Die Zählung vom 03.09.2022 verfälscht die Durchschnittszahl, da an diesem Tag das Neustädter Sommerfest 2022 stattfand. Damit wurden in die weitere Betrachtung die 2. – 4. Samstage im September 2022 einbezogen. Die Motivationsbefragung im Center ergab, dass 65 % der Besuchenden explizit zum Einkaufen in das Center kamen und der andere Teil sich im Center zum Frisörbesuch, Freunde treffen, zum Essen gehen und Sonstige Gründen aufhielten. Der 65-prozentige Anteil wurde daher bei der weiteren Prognose berücksichtigt, so dass 680 – 740 Besuchende stündlich explizit das Center zum Einkaufen aufgesucht haben. Diese Zahlen wurde auch für die weiteren Passagenbesuchenden angenommen.

Im Center sind neben Einkaufsmärkten und Läden auch Gastronomiebereiche, Dienstleistungsbetriebe, Apotheken sowie Arztpraxen und ein Großkino vorhanden.

Die Stadt Halle (Saale) kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Ladenöffnung eine geringe prägende Wirkung beigemessen wird, da sie nach der Gesamtbetrachtung als bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das Neustädter Sommerfest unter Berücksichtigung der Erweiterung auf den Sonntag ist geeignet, einen Besuchsstrom auszulösen, der die Zahl der Besuchenden übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen würden.

Die Stadt Halle (Saale) wird daher den 3. September anlässlich des 27. Neustädter Sommerfestes als verkaufsoffenen Sonntag von 13:00 – 18:00 Uhr freigeben. Der örtliche Bezug ist mit der Öffnung der Geschäfte in der Neustädter Passage unter Ziffer 1 gegeben. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt. Eine Sortimentsreduzierung ist unter Berücksichtigung der Angebotsstruktur im Neustadt Center und der Passagengeschäfte nicht

erforderlich. In diesem örtlichen Bereich befinden sich weder Möbel- noch Fahrradgeschäfte oder große Technikcenter. Es handelt sich bei dieser Freigabe um die zweite erlaubte Sonntagsöffnung im Jahr 2023 in der Stadt Halle (Saale).

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da insbesondere in Verbindung mit dem 27. Neustädter Sommerfest mit einem besonders hohen Besuchsandrang zu rechnen ist. Diesen Besuchenden muss die Möglichkeit gegeben werden, sich neben typischen Geschenken mit allen Waren des Ge- und Verbrauchs über die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten hinaus auszustatten. Es besteht also ein regionales Versorgungsinteresse, das nur durch eine Freigabe zusätzlicher Öffnungszeiten befriedigt werden kann und somit eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten in diesem Bereich rechtfertigt. Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraumes zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle eines Widerspruches nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Auch das Interesse der Gewerbetreibenden an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführenden an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle eines Widerspruchs oder einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Es ist den Gewerbetreibenden daher nicht zuzumuten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden gerichtlichen Verfahrens zuzuwarten. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) eingelegt werden.

Halle (Saale), den 23. März 2023

gez. i. V. Egbert Geier
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister